

**Reglement des Departements für Erziehung und Kultur über die Gebühren des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung (Gebührenreglement ABB) vom 29. Januar 2021**

<b>1. Berufs- und Studienberatung</b>		<b>Hinweis</b>	<b>Betrag in Fr.</b>
1.1	Berufs- und Laufbahnberatung für Personen ab 24 Jahren sowie für Personen, deren berufliche Erstausbildung oder der Abschluss einer Mittelschule länger als 2 Jahre zurückliegt (Pauschaltarif gilt nach Ablauf von einem Jahr nach dem letzten Beratungsgespräch erneut)	4,5 Stunden jede weitere Stunde	200 (pauschal) 180
1.2	Berufs- und Laufbahnberatung für Personen mit Wohnsitz im Kanton Thurgau unter 24 Jahren und deren berufliche Erstausbildung oder der Abschluss einer Mittelschule weniger als 2 Jahre zurückliegt	4,5 Stunden jede weitere Stunde	gratis 180
1.3	Beratung für ausserkantonale wohnhafte Personen oder Beratungsfälle ausserhalb der regulären Kostenbeteiligung	pro Stunde, unabhängig der zuwei- senden Stelle	180
1.4	Unentschuldigt verpasste Termine (Erwachsenenberatung)		50
1.5	RAV-Beratungen (gem. Vertrag mit AWA)	pro Stunde	140
1.6	Spezielle psychodiagnostische Abklärung (PSI) für Erwachsene		750
1.7	Teilnehmende an Laufbahnkursen und Seminaren gemäss Dauer, Aufwand und Inhalt	zwischen	30 und 150
1.8	Mahngebühren zur Medienausleihe	max.	50 exkl. Ersatz
<b>2. Brückenangebote</b>			
2.1	Gebühr Aufnahmeverfahren		250
<b>3. Berufliche Grundbildung</b>			
3.1	Erstellen Duplikate von Fähigkeitszeugnissen, Berufsattesten, Notenausweisen	pro Ausweis	50
3.2	Bestätigung von Fähigkeitszeugnissen, Berufsattesten und Notenausweisen in Fremdsprachen		nach Aufwand mind. Fr. 100
3.3	von Lehrbetrieb oder Lernenden angeforderte Zwischenprüfung		gemäss Experten- aufwand
<b>4. Qualifikationsverfahren/Validierung</b>			
4.1	Beratung und Zuweisung von Personen zum Validierungsverfahren gemäss Art. 31 BBV	§ 40 BbG	200
4.2	Beratung und Zulassung von Personen zum Qualifikationsverfahren gemäss Art. 32 BBV	§ 40 BbG	200
4.3	Zulassung von Repetenten ohne Lehrvertrag zum Qualifikationsverfahren		Akontozahlung Materialkosten
4.4	Unentschuldigtes Fernbleiben vom Qualifikationsverfahren	§ 37 BbG	effektive Kosten

4.5	Material- und Lokalkosten praktische Prüfungen - bei bestehendem Lehrvertrag: Weiterverrechnung an Lehrbetrieb - bei Personen ohne Lehrvertrag: Weiterverrechnung an Kandidatin/Kandidat (Art. 32 BBV, Repetenten)		effektive Kosten
4.6	Kosten Prüfungsabnahme für Lernende, die von anderen Kantonen zugewiesen werden		effektive Kosten bzw. SBBK-Tarif für Einfächer

## 5. Berufsfachschulen

5.1	Lehrmittel - Verrechnung Lernende		effektive Kosten
5.2	Schulorganisatorische Dienstleistungsgebühr berufliche Grundbildung - 1/2 Schultag pro Woche - 1 Schultag pro Woche - mehr als 1 bis 2 Schultage pro Woche - mehr als 2 bis 3 Schultage pro Woche - mehr als 3 bis 5 Schultage pro Woche	pro Schuljahr	40 80 100 150 200
5.3	Schulorganisatorische Dienstleistungsgebühr Brückenangebot - Typ Allgemein - Typ Praxis - Typ Praxis Hauswirtschaft	pro Schuljahr	1'000 500 500 bis 1'000
5.4	Exkursionen und andere Sonderveranstaltungen		effektive Kosten
5.5	Sprachdiplome		effektive Kosten
5.6	Sprachaufenthalte im Rahmen des ordentlichen Unterrichts: Die Berufsfachschulen beteiligen sich an den Kosten eines zweiwöchigen Sprachaufenthalts mit Fr. 200 pro Aufenthalt und lernende Person (vgl. § 6 Abs. 3 BbG)		Restkosten nach Abzug von Fr. 200
5.7	Duplikat Ausweis für Lernende		20
5.8	Duplikat Semesterzeugnis - Ausbildungszeitpunkt vor 10 Jahren und mehr - Ausbildungszeitpunkt vor weniger als 10 Jahren		50 20
5.9	Duplikat Berufsmaturitätszeugnis, Notenausweis kaufm. Berufe		50
5.10	Gebühr Aufnahmeverfahren Berufsmaturitätslehrgänge BM2		250

## 6. Bildung von Berufsbildner oder -bildnerinnen der Lehrbetriebe

6.1	Kursgeld für ZbW-Kurs am Arenenberg (inkl. Mittagessen, Pausenverpflegung, Getränke)	Kurswoche	560
6.2	Duplikate von Kursausweisen		50

**7. Schulgelder**

7.1	Verrechnung Schulgeld für Lernende, die aus BFSV-Vertrags-Kantonen zugewiesen werden		gemäss Tarif BFSV
7.2	Verrechnung Schulgeld für Lernende, die aus Nicht-BFSV-Vertrags-Kantonen zugewiesen werden		gleicher Tarif wie zuweisender Kanton
7.3	BM2: Für Personen mit ausserkantonalem stipendienrechtlichem Wohnsitz (immer mit Kostengutschrift)		Tarif gemäss regionalem Schulgeldabkommen

**8. Integrationskurse 1b und 2**

8.1	Schulgeld	pro Semester	1'000
8.2	Schulorganisatorische Dienstleistungsgebühr sowie Exkursionen und andere Sonderveranstaltungen	pro Semester	500

**9. Inkrafttreten**

Dieses Gebührenreglement tritt per 1. Februar 2021 in Kraft und ersetzt das Gebührenreglement des ABB vom 12. März 2018.